

Mitteilung des Senats vom 6. Juni 2000

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 26. Mai 2000 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Stiftungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Stiftungsgesetz vom 7. März 1989 (Brem.GBl. S. 163 — 401-c-1) wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Stiftungsverzeichnis

(1) Die Stiftungsbehörde führt ein Verzeichnis der Stiftungen. Es enthält Angaben über Name, Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr, Sitz, Zweck und Anschrift der Stiftung oder Name und Anschrift, unter denen das vertretungsberechtigte Organ zu erreichen ist, bei Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr.

(2) Die Stiftungsbehörde veröffentlicht das Stiftungsverzeichnis in geeigneter Form mit Ausnahme der Familienstiftungen. Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

(3) Die Eintragung im Stiftungsverzeichnis begründet nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.“

2. In § 20 werden die Worte „Auskunftserteilung nach § 15 Abs. 2“ durch die Worte „Einsicht nach § 15 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere der Transparenz der Stiftungslandschaft im Lande Bremen gibt es Probleme, weil das Bremische Stiftungsgesetz Auskünfte aus dem Stiftungsverzeichnis nur bei berechtigtem Interesse gestattet. So mussten wiederholt Wünsche nach einer Veröffentlichung eines Verzeichnisses aller bestehenden Stif-

tungen abgewiesen werden. Es ist deshalb notwendig, für die Veröffentlichung von Stiftungsdaten im Interesse der Förderung des Stiftungswesens im Bremischen Stiftungsgesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

II. Die einzelnen Vorschriften

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 15)

Das Interesse der Öffentlichkeit an Stiftungen und die Bedeutung der Stiftungen für das Gemeinwohl sind in den letzten Jahren sehr stark gestiegen. Um potentielle Stifter für das Stiftungswesen zu gewinnen, aber auch der Teilnahme der Stiftungen am Rechtsverkehr gerecht zu werden, ist eine Öffnung des Stiftungsverzeichnisses für jedermann, ähnlich dem Vereinsregister, erforderlich. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses in geeigneter Form die Stiftungslandschaft weiter beleben, für Kontakte unter den Stiftungen sorgen und Interessenten an die Stiftung heranführen.

Dem Interesse der Stiftungen am Schutz ihrer Daten wird dadurch Rechnung getragen, dass das Stiftungsverzeichnis nur die im Rechtsverkehr notwendigen Angaben enthält, bei privatnützigen Stiftungen wie Familienstiftungen nur Name, Sitz und Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtungsjahr, und die Familienstiftungen von der Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses ausgenommen werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 20)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1.

3. Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.